

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIII. Jahrgang Nr. 1

Ausgegeben in Gifhorn am 29.01.16



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gifhorn 3

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Bekanntmachung Widmung „An der Ise“ und Teileinziehung „Schmiedeweg“ von Straßen für den öffentlichen Verkehr	4
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	Haushaltssatzung 2016	5
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Dedelstorf	Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz	7
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Haushaltssatzung 2016	7
	Bekanntmachung Flächennutzungsplanänderung Nr. 37	9

	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	9
Gemeinde Calberlah	Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Freibad Edesbüttel“	11
Gemeinde Ribbesbüttel	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Machplatz“	11
	Bebauungsplan „Ortrode Feld“	12
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Vergnügungssteuersatzung	13
Gemeinde Diddlese	Hauptsatzung	18
Gemeinde Meine	Bebauungsplan der Innenentwicklung „Ahlerfeld III“ 2. Änderung und Erweiterung	21
	Bebauungsplan „Lauseheide II“	21
Gemeinde Schwülper	Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz	22
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Bekanntmachung Flächenplanänderung 35b	22
Gemeinde Schönewörde	Umstufungsverfügung zur Umstufung der der Kreisstraße K6	24
Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2016	25

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome	26
--------------------	--	----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Änderungssatzung

**der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft
des Landkreises Gifhorn**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 11.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 (Otto-Hahn-Gymnasium Gifhorn) der Schulbezirkssatzung wird wie folgt geändert:

Der Schulbezirk umfasst Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den folgenden Gebietseinheiten:

- Stadt Gifhorn (Wahlfreiheit im Stadtgebiet und den Ortsteilen Kästorf, Gamsen, Wilsche/Neubokel und Winkel)
- Samtgemeinde Papenteich
- Samtgemeinde Isenbüttel

Wahlmöglichkeit:

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Papenteich können wahlweise das Lessinggymnasium in Braunschweig-Wenden besuchen.

§ 1 Absatz 2 (Humboldt-Gymnasium Gifhorn) der Schulbezirkssatzung wird wie folgt geändert:

Der Schulbezirk umfasst Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den folgenden Gebietseinheiten:

- Stadt Gifhorn (Wahlfreiheit im Stadtgebiet und den Ortsteilen Kästorf, Gamsen, Wilsche/Neubokel und Winkel)
- Gemeinde Sassenburg
- Samtgemeinde Boldecker Land

Wahlmöglichkeit:

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Boldecker Land können wahlweise das Gymnasium Fallersleben oder das Albert-Schweitzer-Gymnasium in Wolfsburg-Westhagen besuchen. Erst wenn sie am jeweiligen Gymnasium keinen Schulplatz erhalten, stehen ihnen andere Gymnasien Wolfsburgs offen.

§ 1 Absatz 3 (Wahlmöglichkeit) der Schulbezirkssatzung wird wie folgt geändert:

Wahlmöglichkeit:

Die Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Brome können wahlweise das Phoenix Gymnasium Wolfsburg-Vorsfelde besuchen. Die Öffnung der Samtgemeinde Brome gilt zukünftig ab dem Schuljahr 2016/2017 für die jeweiligen fünften Jahrgänge. Erst wenn sie am jeweiligen Gymnasium keinen Schulplatz erhalten, stehen ihnen andere Gymnasien Wolfsburgs offen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Gifhorn, den 11.12.2015

Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

1. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführte Straße¹, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegt, ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 03.12.2015 zur Gemeindestraße gewidmet worden:

An der Ise 163 m

Die aufgeführte Straße wurde uneingeschränkt zur Gemeindestraße gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straße ist die Stadt Gifhorn.

2. Teileinziehung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die Flurstücke 77/26 und 77/27 der Gemarkung Wilsche, Flur 4, der nachfolgend aufgeführten Gemeindestraße², die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegt, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 03.12.2015 teileingezogen worden und stehen dem öffentlichen Straßenverkehr dadurch nicht mehr zur Verfügung:

Schmiedeweg 134 m

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

¹ abgedruckt auf Seite 31 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 32 dieses Amtsblattes

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, den 18.01.2016

Stadt Gifhorn
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Rohrbeck

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.762.200 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.762.200 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	300 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	300 EUR

im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.334.500 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.500.200 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.147.300 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.622.600 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	359.600 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.007.100 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.007.100 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.622.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden auf 60.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird auf 48,989 v. H. festgesetzt.

§ 6

6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 23. Dezember 2015

Samtgemeinde Brome

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.01.2016 - AZ 111-09-02/5-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.02. bis einschl. 16.02.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, 29.01.2016

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dedelstorf zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2016 bis einschließlich 09.02.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dedelstorf, den 18.01.2016

Taebel
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.131.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.598.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	720.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	720.000,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.620.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.494.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.856.200,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.510.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.251.200,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	872.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

17.727.400,00 Euro
20.877.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.235.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 54,80 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Isenbüttel, den 10. Dezember 2015

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.01.2016 unter dem Az. 111-09-02/7-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2016 bis einschl. 09.02.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 29.01.2016

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplanänderung Nr. 37 der Samtgemeinde Isenbüttel

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 15.10.2015 beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 37 ist dem Landkreis Gifhorn am 04.11.2015 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 17.12.2015, Az.: 8/6121-02/60/37, mit einer Auflage genehmigt.

Auflage:

Der Stand (Monat/Jahr) ist auf der Planunterlage nachzutragen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 37 befindet sich im 1. Teilbereich im Nordwesten – westlich der K 82 (Winkeler Straße) – und im 2. Teilbereich im Südosten – östlich der K 52 (Masch) in der Ortschaft Ribbesbüttel, Gemeinde Ribbesbüttel. Siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 37 einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Abteilung Planen und Bauen, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/8833 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Isenbüttel, 07.01.2016

(L. S.)

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

³ abgedruckt auf Seite 33 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Kostentarif der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird geändert:

	Tarif je Einsatzstunde
<u>1. Kosten für die Inanspruchnahme von Personal</u>	
1.1 Feuerwehrtechnisches Personal je Person	14 €
<u>2. Kosten für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen je Stunde</u>	
2.1 Tanklöschfahrzeug (TLF)	102 €
2.2 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	133 €
2.3 Rüstwagen RW 2	72 €
2.4 Löschgruppenfahrzeug (LF)	112 €
2.5 Fahrzeuggruppe TSF	134 €
2.6 Fahrzeuggruppe Doppelkabine	111 €
2.7 Fahrzeuggruppe ELW	78 €
2.8 Wirtschaftswagen/ Transporter	103 €
2.9 Motorboot	41 €
<u>3. Kosten für Verbrauchsmaterialien</u>	
3.1 Ölbindemittel	Tagespreis + 10 %
3.2 Handfeuerlöscher	Preis der betriebsbereiten Instandsetzung + 10 %
3.3 sonstige verbrauchte Materialien/Auslagen	Tagespreis + 10 %
<u>4. Sonstiges</u>	
4.1 Missbräuchliche Alarmierung	Entgelte nach Kostentarif

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Isenbüttel, 15.10.2015

(L. S.)

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Freibad Edesbüttel“

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 11.11.2015 den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Freibad Edesbüttel“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich südwestlich des Freibades, direkt am Mittellandkanal, in der Ortschaft Edesbüttel, Gemeinde Calberlah, wie in der nebenstehenden Gebietsabgrenzung dargestellt.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung während der Dienststunden der Gemeinde Calberlah (montags, dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16:00 – 18:00 Uhr) sowie in der Samtgemeinde Isenbüttel, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement – Abteilung Planen und Bauen -, Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Zimmer 4 (montags bis mittwochs von 8:00 – 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 – 18 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Calberlah geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Calberlah

Calberlah, den 13.01.2016

(L. S.)

Gese
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Maschplatz" in der Gemeinde Ribbesbüttel, OT Vollbüttel gemäß § 34 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

⁴ abgedruckt auf Seite 34 dieses Amtsblattes

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Abgrenzung- und Ergänzungssatzung rechtsverbindlich.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Ribbesbüttel, Gemeindeamt, Birkenweg 2 in 38551 Ribbesbüttel während der Dienststunden von 9.00 bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374-3794 vereinbaren. Über den Inhalt des Planes kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 und 3 BauGB beim Zustandekommen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ribbesbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Plan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ribbesbüttel, 21. Dezember 2015

Kehlert
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Ortrode Feld" in der Ortschaft Ribbesbüttel

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 den Bebauungsplan „Ortrode Feld“ als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Peiner Landstraße – L 320 – und östlich der Winkeler Straße – K 82 – in der Ortschaft Ribbesbüttel, Gemeinde Ribbesbüttel. Siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, während der Sprechzeiten am Dienstag von 10 bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 17 bis 19.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374-3794 vereinbaren. Über den Inhalt des Planes kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

⁵ abgedruckt auf Seite 35 dieses Amtsblattes

⁶ abgedruckt auf Seite 36 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ribbesbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Ribbesbüttel

Ribbesbüttel, 07.01.2016

(L. S.)

Kehlert
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Adenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Nds. Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in seiner Sitzung am 14.12.15 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Adenbüttel erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wett-Terminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung verwendet wird.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten:

1. auf Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen;
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind neben den in Absatz 1 genannten Personen auch

1. die Besitzerin/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/ er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/ der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.

(3) Die Steuerschuldner gelten ferner als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben. Diese bemisst sich für

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und dem Steuersatz nach § 6 Absatz 1,
2. alle übrigen Spielgeräte nach den Regelungen des § 6 Absatz 2 (Pauschalsteuer).

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Minuskassen sind nicht zu verrechnen und werden steuerlich mit 0,00 € angesetzt.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 6 Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nr. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|--|---------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e) | 23,00 Euro |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e) | 15,00 Euro |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 1.000,00 Euro |
| d) Musikautomaten | 15,00 Euro |
| e) PC-Bildschirmplätzen | 15,00 Euro |

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.

§ 8 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Adenbüttel vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.

Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort,
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- fortlaufende Nummer des Ausdrucks
- Datum der letzten Kassierung
- elektronisch gezählte Kasse
- Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/ Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/ Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Adenbüttel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10

Fälligkeit

(1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Papenteich innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/ Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Adenbüttel ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Adenbüttel behält sich die Möglichkeit von Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeinde Adenbüttel unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Adenbüttel gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Adenbüttel erfolgt lediglich, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
2. entgegen § 9 Absatz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
3. entgegen § 11 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 11. Dezember 1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Gemeinde Adenbüttel, 14.12.2015

(L. S.)

Heinrichs
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Diddlese

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diddlese in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Samtgemeindezugehörigkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Diddlese".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Diddlese, Landkreis Gifhorn.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Papenteich an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist schräg geteilt. Es zeigt oben im goldenen (gelben) Feld, das mit roten Herzen bestreut ist, einen steigenden rot bewehrten halbenblauen Löwen und unten im roten Feld eine silberne (weiße) Spargelblüte mit goldenen Butzen.

- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt mittig das Gemeindewappen auf weißem Grund und wird oben und unten durch einen blauen Streifen abgeschlossen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Didderse, Landkreis Gifhorn".

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben, Richtlinien

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat wenn der Vermögenswert 5.000 EUR übersteigt. Das gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 EUR nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den 1.stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter.

Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Bürgermeister.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" verkündet.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich in Didderse (Hauptstraße, Katzenberg, Ringstraße).
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Auf die Verkündung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde hingewiesen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.09.2001 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Didderse vom 13.01.2003 außer Kraft.

Gemeinde Didderse

Didderse, 15.10.2015

(L. S.)

Moos
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Ahlerfeld III" 2. Änderung und Erweiterung Gemeinde Meine

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 den Bebauungsplan "Ahlerfeld III" 2. Änderung und Erweiterung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4 in 38527 Meine während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Dienstag von 8.00 – 12.00h und Donnerstag von 8.00 – 12.00h und von 14.00 – 18.00h) bitte vorher unter der Durchwahl 05304 – 91110 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meine, den 05.01.2016

In Vertretung

(L. S.)

Frank

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Lauseheide II" der Gemeinde Meine im Ortsteil Bechtsbüttel

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 den Bebauungsplan "Lauseheide II" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

⁷ abgedruckt auf Seite 37 dieses Amtsblattes

⁸ abgedruckt auf Seite 38 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4 in 38527 Meine während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304 - 91110 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meine, den 05.01.2016

(L. S.)

In Vertretung

Frank

Öffentliche Bekanntmachung

der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schwülper zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.02.2016 bis einschließlich 09.02.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Amt für Finanzen, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwülper, den 08.01.2016

Lestin
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die am 15.10.2015 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene Änderung 35b des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 05.01.2016, Az. 8/6121-02/90/35b, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Änderung 35b des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten Umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

⁹ abgedruckt auf Seite 39 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 21.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.796.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.796.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.661.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.582.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.264.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.966.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.926.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.548.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	380 v. H.
--------------	-----------

Wahrenholz, den 21.12.2015

Evers
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02. bis einschl. 09.02.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 25.01.2016

Evers
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

**für den Friedhof
der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome in Brome.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brome für den Friedhof in Brome am 17.09.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; die Kosten dafür sind vom Schuldner zu tragen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|---------|
| a) für Personen ab 6. Lebensjahr - für 30 Jahre - : | 640,- € |
| b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre - : | 470,- € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|---------|
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 700,- € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 24,- € |

3. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 405,- € |
|----------------------------------|---------|

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|---------|
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 480,- € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 16,- € |

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- | | |
|--|--|
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

7. Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattung:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle - | 650,-- € |
|--------------------------------|----------|

8. Rasenurnenreihengrabstätte ohne Kosten des Grabsteines

- | | |
|--------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle - | 900,-- € |
|--------------------------------|----------|

9. Rasenreihengrabstätten ohne Kosten des Grabsteines

- | | |
|--------------------------------|------------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle - | 1.050,-- € |
|--------------------------------|------------|

10. Rasenwahldoppelgrabstätten ohne Kosten des Grabsteines

a) für 30 Jahre - je Grabstelle -	1.200,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -	40,-- €

11. Urnengemeinschaftsgrabstelle:

für 30 Jahre - je Grabstelle – einschl. Namensinschrift auf Gemeinschaftsgrabstein	1.360,-- €
---	------------

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	370,-- €
2. für eine Urnenbestattung:	200,-- €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	80,- -€
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	30,-- €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	30,-- €

IV. Vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist

- Einebnung des Grabes, Kosten pro Stunde pro Pers. Zahlung nach geschätztem Aufwand vor Einebnung,	30,-- €
- Raseneinsaat, pauschal und	40,-- €
- Rasenpflege pro Jahr	40,-- €

Die Gebühren sind vor Einebnung gesamt zu bezahlen.

V. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	190,-- €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall - :	260,-- €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 27.09.2011 außer Kraft.

Brome, den 17.09.2015

Der Kirchenvorstand:

Kitzmann
Vorsitzender

(L. S.)

Rita Lange
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

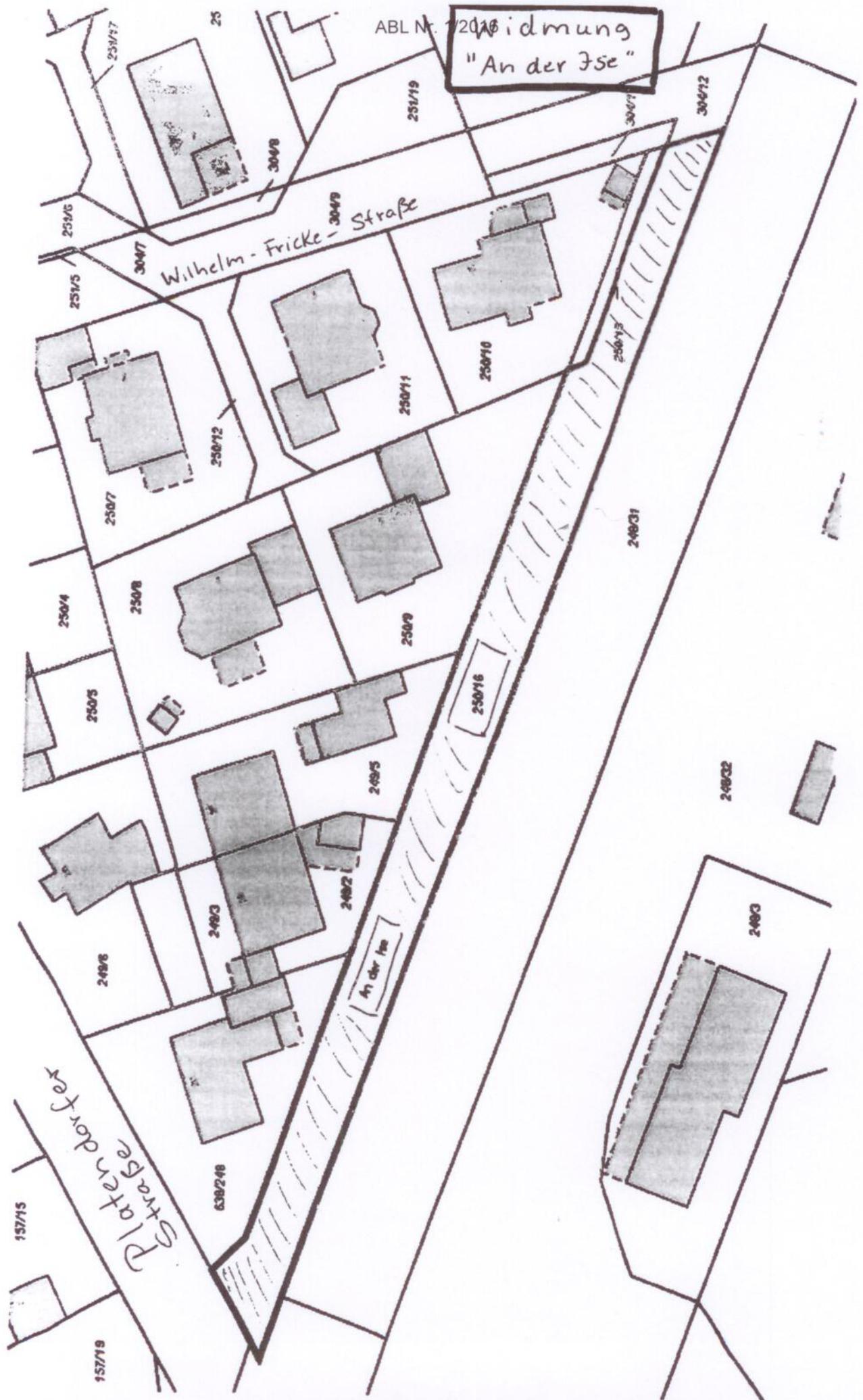
Wolfsburg, den 14.12.2015

Der Kirchenkreisvorstand:

Löhmannsröben
Vorsitzende

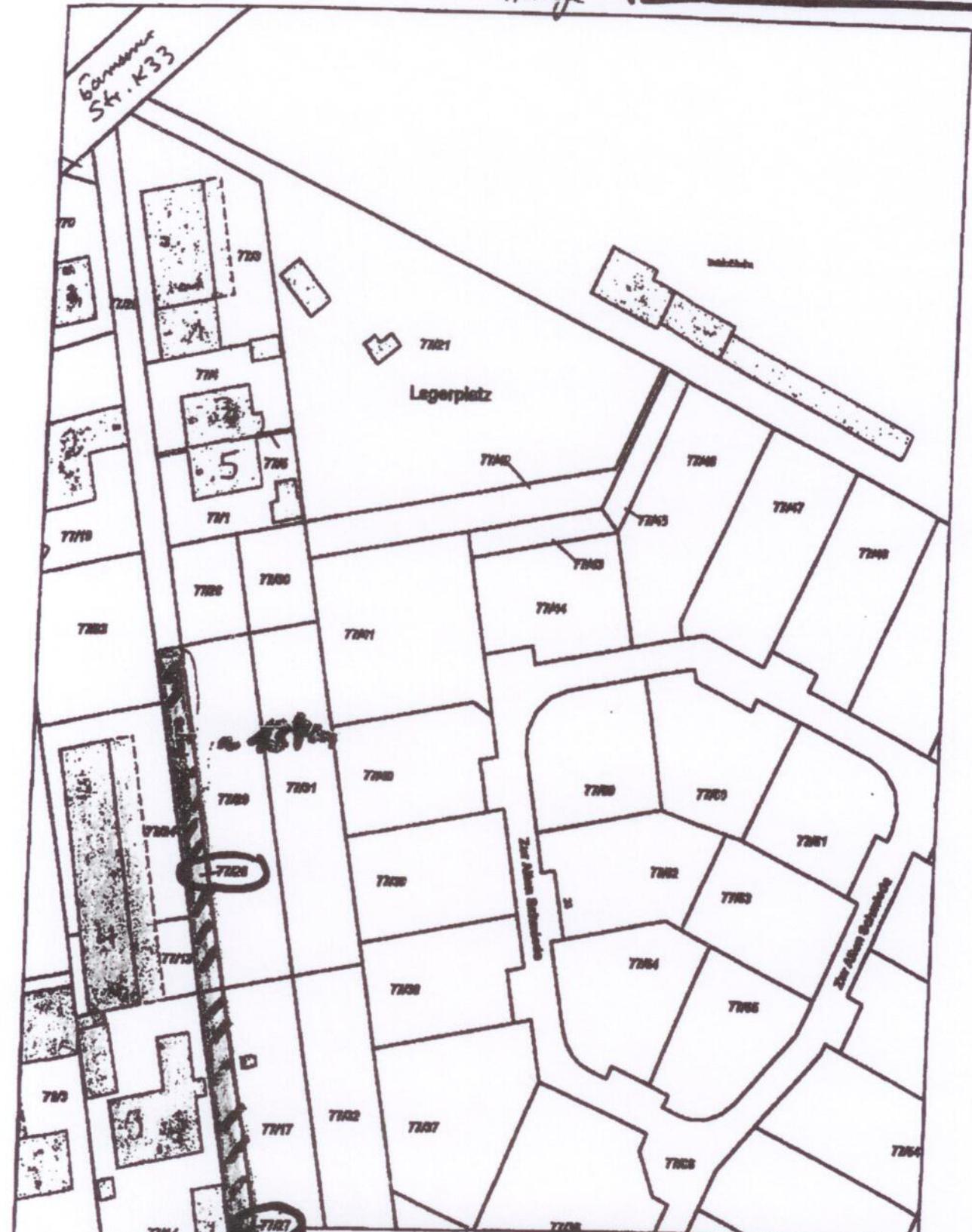
(L. S.)

H. Wolf-Doettinchem
Kirchenkreisvorsteher



Alte

Teileinziehung Schmiedeweg



*Baumwiese
Stk. K33*

Gifhorns Weg

Stadt Gifhorn - Der Bürgermeister
 Marktplatz 1, 38518 Gifhorn - Tel. (05371) 88-0 - www.gifhorn4u.de



Gemarkung:
 Flur:
 Flurstück:
 Bearbeiter:
 Datum: 02.02.2016
 Maßstab: 1:1000

Ausschnitt aus der kommunalen Situationskarte: Verwirklichungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Grundlage der Maßstabdaten ist der Bestand des Katastralsamtes Gifhorn. Der Gebietsüberwachungsleiter vom örtlichen Standort unterschreiben.

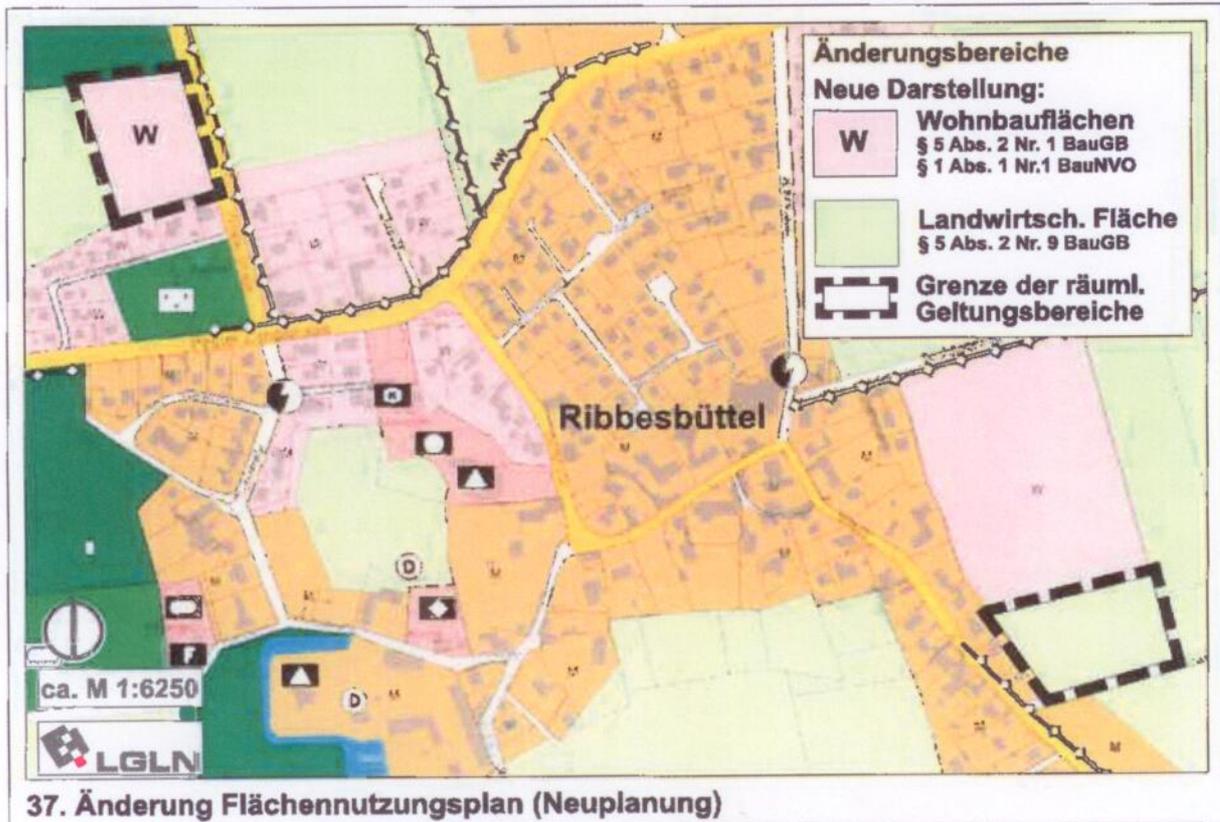
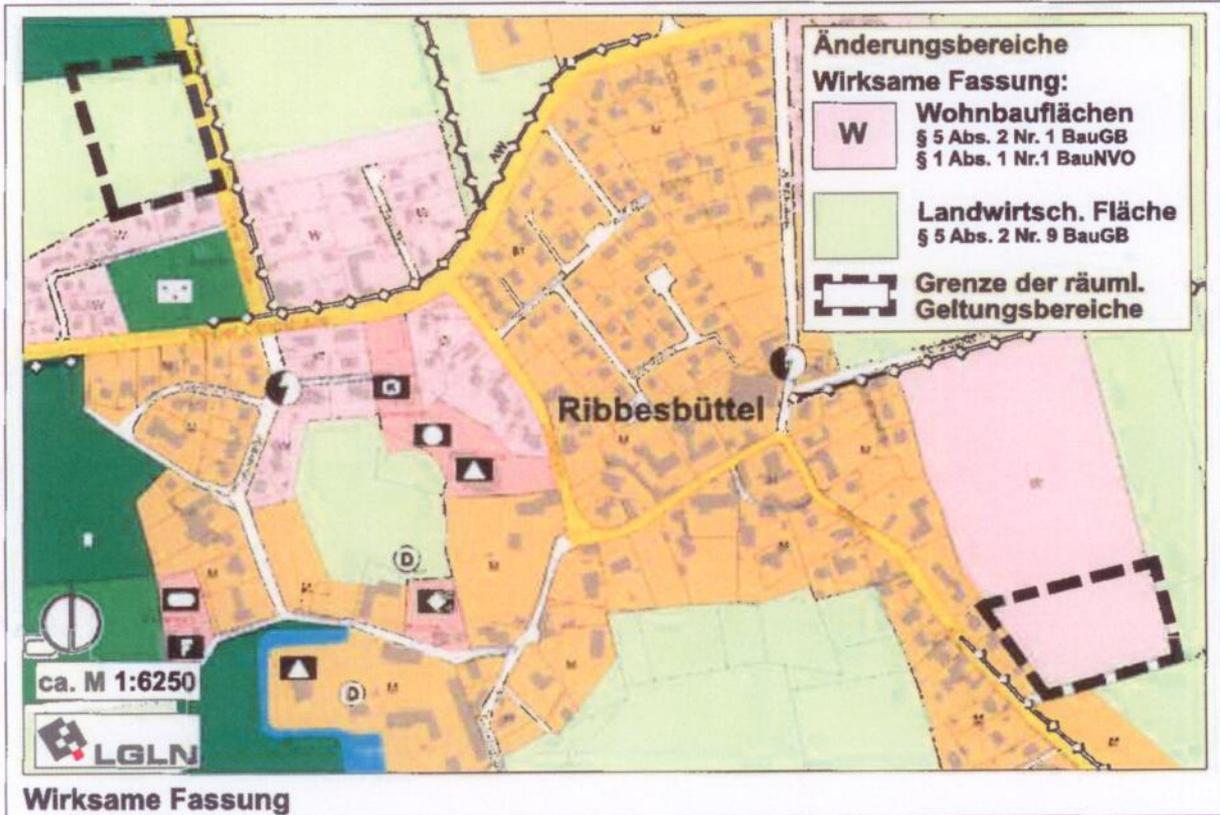
32

Samtgemeinde Isenbüttel

Gemeinde Ribbesbüttel

37. Änderung Flächennutzungsplan

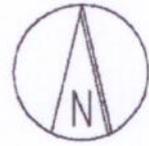
Synopse: Wirksame Fassung / Neuplanung



Schütz ■ Planungsbüro ■ Braunschweig

Gemeinde Calberlah, Ortschaft Edesbüttel
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Photovoltaik Freibad Edesbüttel



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortschaft Edesbüttel, wie dargestellt.

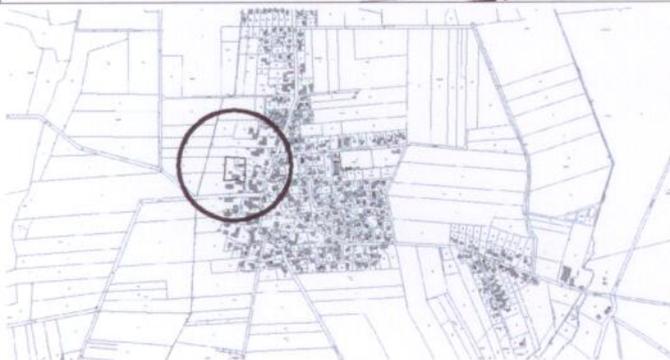
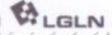
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Maschplatz



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

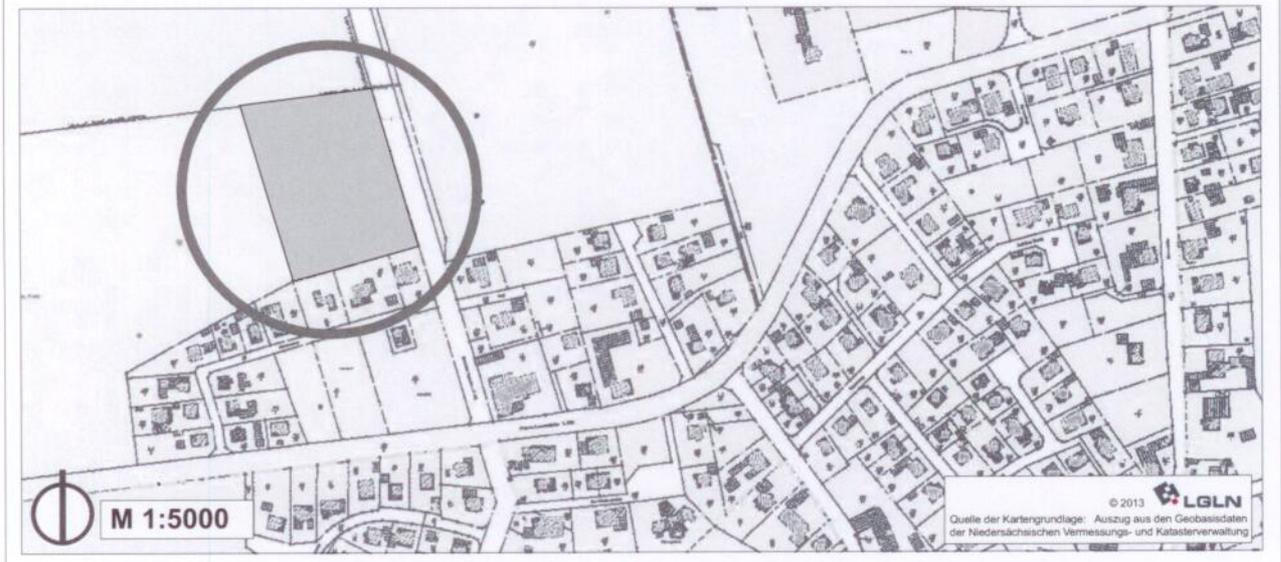
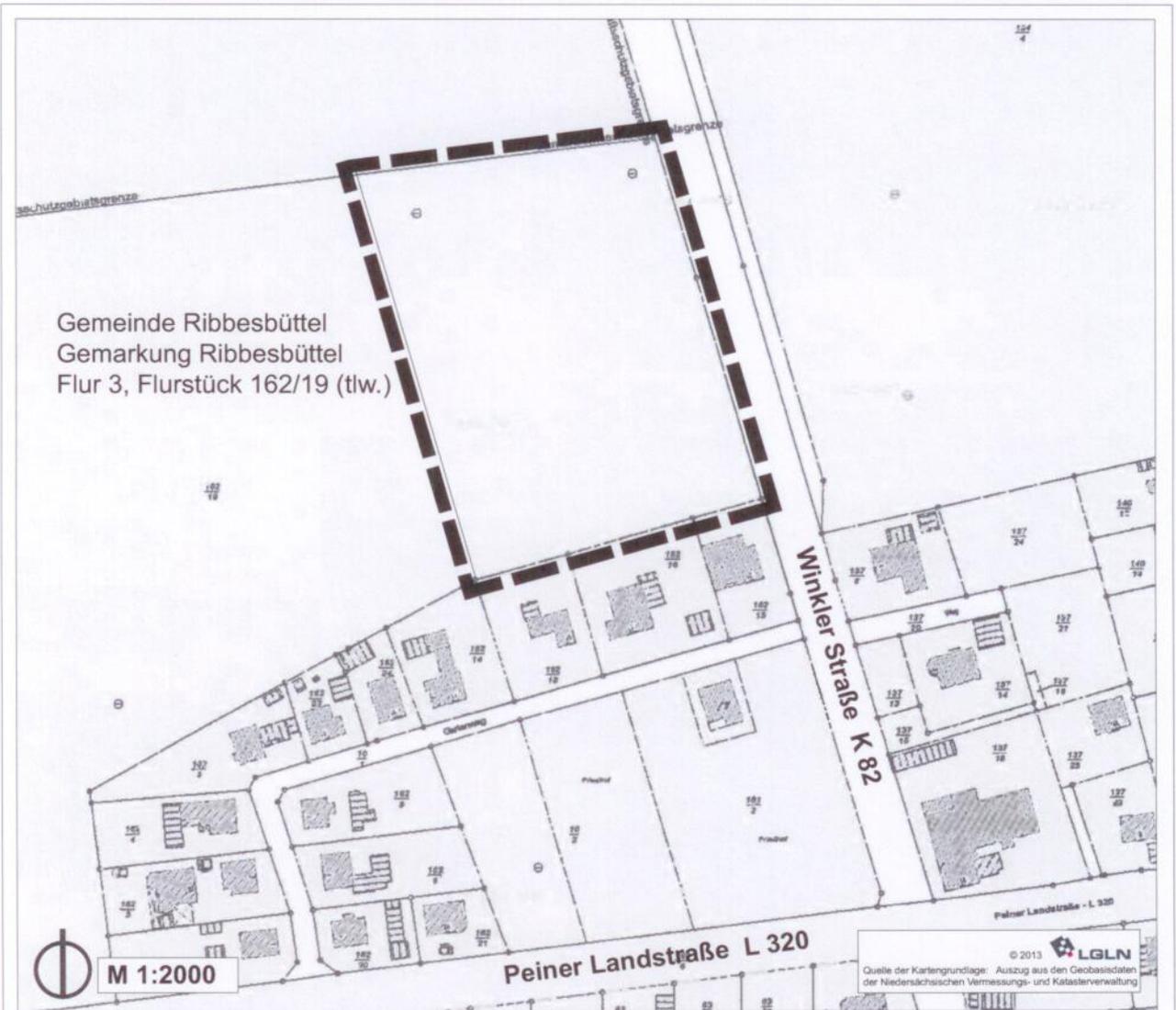


Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Vollbüttel, wie dargestellt.

35

**Gemeinde Ribbesbüttel
Bebauungsplan Ortrode Feld**

**Ortschaft Ribbesbüttel
Geltungsbereich**



Bebauungsplan
Ahlerfeld III
2. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



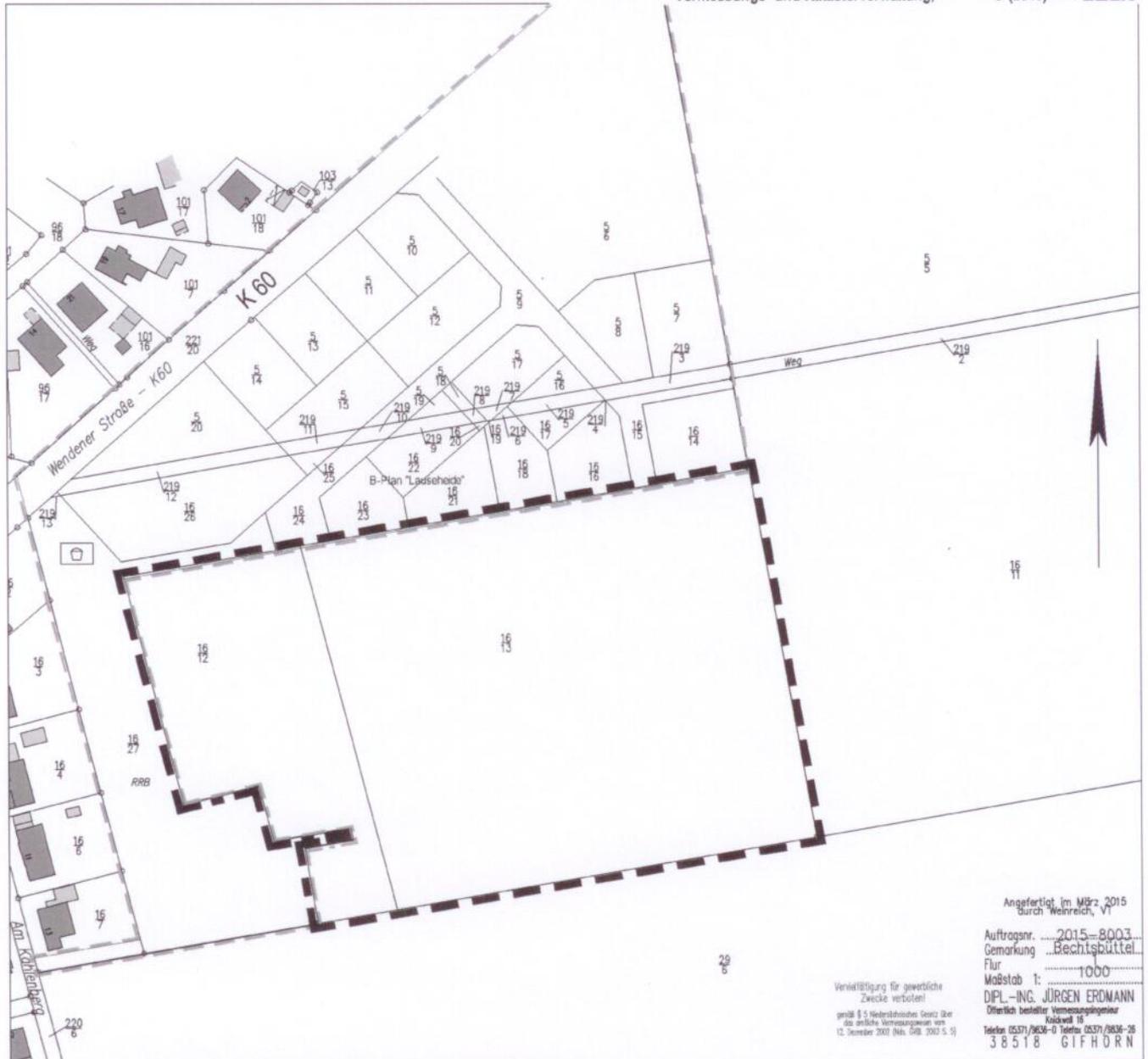
Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Grassel, wie dargestellt.

Bebauungsplan
Lauseheide II



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: **Automatisierte Liegenschaftskarte**
 und **Topographische Karte 1:25.000 (TK25)**
 Quelle: **Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,** © (2015) **LGLN**



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage an der Wendener Straße - K60 - , wie dargestellt.

Samtgemeinde Wesendorf
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan
Änderung 35b

Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)
zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 80
der Samtgemeinde Wesendorf, Stand: 11/2009
durch: Katasteramt Gifhorn



Der Änderungsbereich befindet sich im Osten
der bebauten Ortslage Wesendorf, wie
dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig